

1.1. 1. DB zur StPO

§24

(1) Die Verwirklichung der Geldstrafe ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(2) Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden. Die festzusetzenden Raten müssen eine fühlbare wirtschaftliche Belastung für ihn darstellen.

(3) Dem Verurteilten kann auf Antrag die Bezahlung der Geldstrafe bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung gestundet werden, wenn die sofortige Leistung auf Grund nicht verschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten auch in Raten nicht möglich ist. Nach Ablauf der Stundung ist die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

(4) Alle zur Verwirklichung einer Geldstrafe zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist (§ 360 Abs. 2 und 6 StPO) festzulegen. Die Kontrolle der Verjährungsfrist obliegt der Buchhaltung. Nach Eintritt der Verjährung sind die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe einzustellen. Der noch nicht verwirklichte Teil der Geldstrafe ist zu löschen.

(5) Die Entscheidungen über Maßnahmen der Vollstreckung, die Bewilligung von Ratenzahlungen und die Stundung hat der Leiter der Buchhaltung zu treffen. In Zweifelsfällen hat er den Vorsitzenden des Gerichts, das die Geldstrafe ausgesprochen hat, zu konsultieren.

§25

(1) Für die Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 StGB ist das Gericht zuständig, das die Geldstrafe ausgesprochen hat. Der Leiter der Buchhaltung hat dem zuständigen Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich der Verurteilte der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht.

(2) Die Entscheidung kann auf Grund eines Antrages des Staatsanwalts, auf Anregung des Leiters der Buchhaltung oder von Amts wegen getroffen werden. Vor der Entscheidung ist dem Verurteilten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe sind nach Antragstellung oder nach Anregung durch den Leiter der Buchhaltung gemäß Abs. 2 vorläufig, nach

rechtskräftiger Entscheidung gemäß § 38 Abs. 3 StGB endgültig einzustellen.

(4) Zahlt der Verurteilte vor dem Vollzug der gemäß § 36 Abs. 3 StGB festgesetzten Freiheitsstrafe freiwillig die Geldstrafe, hat der Leiter der Buchhaltung das zuständige Gericht unverzüglich zu informieren. Das Gericht hat durch Beschluß zu entscheiden, wenn vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe abgesehen wird.

(5) Wird die gemäß § 36 Abs. 3 StGB festgesetzte Freiheitsstrafe vollzogen, ist die Geldstrafe zu löschen.

(6) Wurde neben einer Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt, ist für den Fall, daß sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht, zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. II. 4. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sie lautet:

„4.

Geldstrafen

4.1.

Geldstrafen werden zusammen mit den Auslagen in einem Arbeitsgang durch die Buchhaltung eingezogen. Der Sekretär des Gerichts veranlaßt die Sollstellung und die Übersendung einer Zahlungsaufforderung an den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung (§ 23 Abs. 2 der 1. DB zur StPO). Diese enthält die Aufforderung, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung, innerhalb einer Woche zu zahlen. Der Verurteilte ist darauf hinzuweisen, welche Folgen es hat, wenn er sich der Zahlung entzieht.

Bei Strafbefehlen wird die Sollstellung der Geldstrafe unmittelbar nach der Zustellung veranlaßt, um eine Vereinnahmung einer vom Verurteilten bereits während der Rechtsmittelfrist gezahlten Geldstrafe zu ermöglichen. Die Ausfertigung des Strafbefehls an den Verurteilten enthält:

- die Rechtsmittelbelehrung,
- die Aufforderung zur Zahlung binnen einer Woche nach Rechtskraft, sofern kein Rechtsmittel eingelegt wird,
- den Betrag der entsprechenden Auslagen.